

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 1 (1885)

Heft: 42

Artikel: Eine neue Handwerkerfrage

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grösste Sparjamkeit im Gastonjum, Intenfität, Reinheit und Beständigkeit des Lichtes, Mangel jedes Schattens im Bereiche des Lichtkreises, vollständige Verbrennung des Gases und in Konsequenz keine schädliche Verunreinigung der Luft, wie solche bei offenen Flammen vorkommt, keine belästigende, strahlende Hitze, ohne Umstände bei allen Gasleitungen verwendbar, selbst bei vorhandenem geringsten Gasdruck.

Zum Schluß wollen wir noch erwähnen, daß die Benham Patent-Gaslampomp. bereits einen Vertreter für die Schweiz in der Person des Herrn Henri Nieber in Basel hat, welcher bereits eine ziemliche Anzahl solcher Lampen an verschiedenen Orten angebracht hat.

Eine neue Handwerkerfrage.

Aus Basel*) wird geschrieben: Die Bestimmungen des neuen Obligationenrechts, wonach der Arbeitgeber verpflichtet wird, für die in seinen Diensten befindlichen Arbeiter und Gesellen in Krankheitsfällen zu sorgen, hat die Sektion Handwerker des hiesigen Gewerbevereins am letzten Freitag zu einer Versammlung zusammengerufen, um die Herstellung obligatorischer Kranken- und Unterstützungskassen für Handwerksgefellten und Arbeiter von Neuem zu berathen.

Die große Zahl der Projekte über Krankenversicherung, welche in den letzten zwanzig Jahren aufgetaucht, besprochen, von der Tagesordnung gestrichen und wieder durch veränderte und neue ersetzt worden sind, haben diese wichtige soziale Frage in's weite Meer hinausgeworfen und der Blick für die einfache und praktische Lösung derselben getrübt. Das erste Projekt dieser Art hat auf hiesigem Plage Herr Gottlieb Bischof vor zwei Dezennien ausgearbeitet, fand aber wenig Beachtung, weil die Materie noch neu und dessen ökonomischer und moralischer Werth unerkannt war. Dagegen folgten ihm bald eine Reihe anderer aus Privat- und Regierungskreisen und halfen den brachliegenden Boden für diese neue Anregung und Hilfe pflügen und ihn für deren verständnißvolle Aufnahme vorbereiten und bereithalten. Allein heute scheinen alle diese Vorarbeiten und erworbenen Erfahrungen vergeblich gewesen und dem Widerstande natürlicher und künstlicher Schranken erlegen zu sein. Die Details sind bekannt. Das Projekt des Herrn Ständerathes Dr. Güttscheim, welches eine allgemeine Krankenversicherung aller Bürger und Einwohner bezweckte, erwies sich wohl als ein herrliches soziales Reformwerk, das aber den großen Fehler hatte, daß es sich noch als unausführbar herausstellte. Gegenwärtig ist bei der Regierung der Anzug des Hrn. Rudolf Sarasin anhängig, welcher die Versicherung der unter dem Fabrikgesetz stehenden Arbeiter und Arbeiterinnen obligatorisch erklären will. Die Vernehmlassung der Regierung steht zwar noch aus, allein das Gefühl macht sich jetzt schon überall geltend, daß auch diesem Projekt unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen und Baselstadt dieses Experiment umsonst machen werde. Es kann sein. Sicherlich aber ist dieser partikularistische Weg, welcher die gleichartige Berufsversicherung will, heute der praktischste und wohl der einzige, welcher heute ausführbar ist. Denn wenn wir die obligatorische Krankenversicherung im kleineren Gemeinwesen und in bestimmten Berufsarten mit Erfolg arbeiten sehen, wird es möglich sein, dieses Erfahrungsmaterial zu sammeln, zu verwerten und zu einer eigenössigen Krankenversicherung zusammenzutragen. Mit der Zeit dürften auch die konstitutionellen Bedenken, welche heute etwa gegen das kantonale wie eigenössige Obligatorium erhoben werden, fallen und

damit den Weg allgemein bahnen. Freilich scheint die Verwirklichung dieses Problems noch in unabsehbare Ferne gerückt, allein sie muß kommen und wird durch die hereinbrechenden Ereignisse geradezu historisch nothwendig werden.

Dieser Gedanke ist der unserer Handwerker. Sie wollen die obligatorische Krankenversicherung ihrer Gesellen und Arbeiter, also die obligatorische Berufsversicherung. Es bestehen allerdings noch die alten Gesellenkassen, sind aber finanziell unwirksam, weil die junge Arbeitergeneration die Wohlthat dieser Institute erst einzieht, wenn es für sie zu spät wird. Der junge kräftige Geselle denkt an ein Kranksein zu allererst, weiß auch nicht, wo er bleibend sich niederlassen und festsetzen will, scheut auch die Prämie, welche allerdings mit der entfallenden Unterstützung im Krankheitsfalle in keinem normalen Verhältniß steht, und meidet den Beitritt. Kommt der ungerufene Gast, ist der Arbeiter der nöthigen Existenzmittel beraubt und fällt dem Arbeitgeber zur Last. Solche Beispiele sind jetzt Legion. Es sind diese Lücken und Mängel der gesellschaftlichen Ordnung für die ökonomische Selbstständigkeit der ohnehin schwer bedrängten Gilde der Handwerker eine große Gefahr und ihr Ruf nach dem Obligatorium erklärlich. Sie sehen wohl ein und müssen es beklagen, daß bei der Zerfahrenheit ihres beruflichen Verhältnisses ein einheitliches und planmäßiges Vorgehen gegen die Abneigung und Gleichgültigkeit vieler Arbeiter gegen die Versicherung unmöglich ist. Viele Handwerke haben ihre Geschäftssaison und müssen froh sein, wenn sie zu der Zeit Arbeiter bekommen, können also den Beitritt der Arbeiter in eine Versicherungskasse nicht zur Bedingung machen, ohne stark geschädigt zu werden. Es ließen sich noch viele Beispiele finden, welche den privaten Charakter des Zwanges ohnmächtig hinstellen und ihn dem Belieben der Handwerksmeister anheimstellen müssen. Von daher ist also der staatliche Zwang gerechtfertigt und wünschenswerth, allein auch dieses ist so leicht nicht. Vorerst sind es gesetzliche Rücksichten, welche die staatliche Einführung des Obligatoriums in einem Kanton verbieten könnten. Wir haben bis jetzt erst einen Präcedenzfall, welcher dem Bundesgericht zur Beurtheilung oblag und von diesem mit der Bundesgesetzgebung nicht im Widerspruche befunden wurde. Es ist dies ein Fall aus dem Kanton Appenzell, welcher vor Jahren zur Entscheidung kam. Eine andere Frage ist die staatliche Subvention, welche einem solchen Institut zugewendet werden soll. Es kann als unbillig erscheinen, eine obligatorische Berufsversicherung staatlich zu alimentiren, dagegen die freiwilligen Versicherungen davon auszuschließen. Ferner würde die Taxation der Einzahlungen der Arbeitgeber, sowie die der Arbeiter eine wichtige Frage sein. Auch müßte das Verhältniß der freiwilligen zu den staatlichen Krankenkassen wohl abgewogen, begrenzt und festgesetzt werden.

Genug, — das sind Alles Fragen, welche noch nicht spruchreif sind. Auch der Gewerbeverein Basel ist in der Sache noch nicht orientirt. Was bis jetzt geschehen ist, sind rohe Bruchstücke, welche noch sehr der Bebauung und Verarbeitung bedürftig sind, bis sie greifbare Gestalt annehmen können. Allein es wohnt in ihnen ein gesunder Gedanke, der immer sichtlicher hervorbricht und nur auf die sichtende und schaffende Hand wartet, um sich in ein gesegliches Kleid zu werfen.

Neueste Erfindungen schweizerischen Ursprungs.

Hr. H. J. Boshardt, Möbelschreiner in Fehraltorf, hat ein durchaus neues Polirverfahren erfunden, durch welches ein viel intensiverer und dauerhafterer Glanz

*) Vergleiche den kurzen Bericht in letzter Nr.